

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/4700](#) von Adil Koller: «Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Baselland - Kosten, Wirkung und Alternativen»
2026/4700

vom 9. Juni 2026

1. Text der Interpellation

Am 12. März 2026 reichte Adil Koller die Interpellation 2026/4700 «Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Baselland - Kosten, Wirkung und Alternativen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Schweizer Gefängnisse sind stark belegt, weil die Zahl der Haftplätze langsamer wächst als die Bevölkerung. Auch im Baselbiet sind die Gefängnisse nahe der Kapazitätsgrenze oder darüber. Die Überbelegung kann sich auf die Bedingungen im Strafvollzug auswirken. Schweizweit sind die Hälfte der Einweisungen aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe, der grösste Teil davon sind Ersatzfreiheitsstrafen von Bussen, oft ÖV-Bussen. Ersatzfreiheitsstrafen kommen zur Anwendung, wenn rechtskräftige Geldstrafen oder Bussen nicht bezahlt werden (können). Die Haftdauern sind zwar kurz, belasten aber das System und verursachen Kosten. Ein nachhaltiger Effekt wird dabei nicht erzielt, weil die betroffenen Personen immer wieder in Ersatzfreiheitsstrafen verbüssen müssen. Häufig betrifft dies Personen in schwierigen finanziellen oder sozialen Situationen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur aktuellen Praxis im Kanton Basel-Landschaft sowie zu möglichen Reformansätzen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie ist die aktuelle Belegungssituation in den kantonalen Gefängnissen und welchen Einfluss haben Ersatzfreiheitsstrafen an der Auslastung?*
- 2. Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Basel-Landschaft vollzogen und wie hoch ist deren Anteil im Vergleich zu anderen Sanktionen?*
- 3. Welche Gesamtkosten (z.B. Personal und Infrastruktur) sind dem Kanton dadurch pro Jahr entstanden und wie verhalten sich diese Kosten zu den ursprünglich ausgesprochenen Bussen oder Geldstrafen?*
- 4. In wie vielen Fällen betrafen die Ersatzfreiheitsstrafen ursprünglich geringfügige Delikte (z. B. Schwarzfahren, Ordnungsbussen, Übertretungen; aufgeschlüsselt nach Delikt)?*
- 5. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zur sozialen Situation der von Ersatzfreiheitsstrafen betroffenen Personen vor (z. B. wirtschaftliche Situation, Wohnsituation, gesundheitliche Belastungen)?*

6. *Welche Möglichkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bestehen heute im Kanton (z. B. Ratenzahlungen, gemeinnützige Arbeit oder weitere) und wie häufig werden diese genutzt?*
7. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit von Ersatzfreiheitsstrafen im Vergleich zu alternativen Sanktionen wie gemeinnütziger Arbeit?*
8. *Sieht der Regierungsrat kantonale Handlungsoptionen, um den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen zu reduzieren oder durch kostengünstigere und sozial nachhaltigere Instrumente zu ersetzen?*
9. *Ist der Regierungsrat bereit, die Transportunternehmen im Kanton dazu anzuhalten oder zu ermutigen, bei Reisen ohne gültigen Fahrausweis auf Strafanträge zu verzichten?*
10. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, sich auf nationaler Ebene für eine Reform der Ersatzfreiheitsstrafe einzusetzen (z.B. Ersatzfreiheitsstrafen erst ab einer gewissen Bussenhöhe)?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat ist sich der angespannten Haftplatzsituation sowohl schweizweit als auch im Kanton Basel-Landschaft bewusst; die vorhandenen Kapazitäten sind derzeit bis an die Grenze ausgelastet oder bereits überbelegt. Die schweizweite Überbelegung wirkt sich dabei direkt auf den Kanton aus, indem es zunehmend schwieriger wird, ausserkantonale Haftplätze zu finden. Dies ist insbesondere deshalb relevant, da die kantonalen Gefängnisse primär auf den Vollzug von Kurzzeitstrafen von bis zu 12 Monaten ausgerichtet sind und eine Verlegung unter den derzeitigen Bedingungen nur eingeschränkt bzw. verzögert möglich ist. Um der bestehenden Auslastung entgegenzuwirken prüft das Amt für Justizvollzug derzeit kurz- und mittelfristige Massnahmen zur Entlastung der Haftplatzsituation. Dabei werden verschiedene Optionen, wie die Verdichtung der Haftplätze durch zusätzliche Etagenbetten resp. Umbau bestehender Gebäude, der Einsatz von Gefängniscontainern sowie Kooperationen mit anderen Kantonen in Betracht gezogen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie ist die aktuelle Belegungssituation in den kantonalen Gefängnissen und welchen Einfluss haben Ersatzfreiheitsstrafen an der Auslastung?*

Per Stichtag vom 31. März 2026 befanden sich 132 Personen in den Gefängnissen des Kantons Basel-Landschaft, davon 2 Personen zur Verbüssung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

2. *Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Basel-Landschaft vollzogen und wie hoch ist deren Anteil im Vergleich zu anderen Sanktionen?*

In den vergangenen fünf Jahren (31.3.2021 bis 31.3.2026) haben 390 Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe in den Gefängnissen des Kantons Basel-Landschaft verbüsst. Dies entspricht 8.67% der gesamten eingewiesenen Personen. Gemessen an der Gesamtzahl der Hafttage (148'388 Tage) machen die verbüssteten Ersatzfreiheitsstrafen 2,89% (4'293 Tage) aus.

3. *Welche Gesamtkosten (z.B. Personal und Infrastruktur) sind dem Kanton dadurch pro Jahr entstanden und wie verhalten sich diese Kosten zu den ursprünglich ausgesprochenen Bussen oder Geldstrafen?*

Durchschnittlich betragen die Kosten für einen Hafttag in den Gefängnissen des Kantons ungefähr CHF 250.—. Es ist zu beachten, dass es sich bei diesem Betrag lediglich um eine Annäherung handelt. Insbesondere die sogenannten Querschnittskosten lassen sich nur schwer exakt ermitteln und werden daher im genannten Betrag nicht berücksichtigt. Unter Querschnittskosten sind Aufwendungen zu verstehen, die nicht direkt einzelnen inhaftierten Personen zugeordnet werden können, sondern für den Betrieb anfallen und von anderen Dienststellen erbracht werden (z.B. Informatik, HR, zentrale Finanzadministration oder Kosten für die bauliche Infrastruktur).

Der Gesamtbetrag der Geldstrafen und Bussen kann nicht statistisch ausgewertet werden, weshalb eine entsprechende Auswertung manuell für den Zeitraum vom 31. März 2025 bis 31. März 2026 erfolgt ist. Im genannten Zeitraum wurden durch Ersatzfreiheitsstrafen rund CHF 134'000.– an Bussen und Geldstrafen durchgesetzt, die im Rahmen von 1035 Hafttagen verbüsst wurden. Heruntergerechnet sind dies CHF 129.45 pro Hafttag. Entsprechend besteht in etwa ein Verhältnis von 2:1 zwischen Kosten pro Tag und Insasse und durchschnittlichem Bussen- bzw. Geldstrafenbetrag.

4. In wie vielen Fällen betrafen die Ersatzfreiheitsstrafen ursprünglich geringfügige Delikte (z. B. Schwarzfahren, Ordnungsbussen, Übertretungen; aufgeschlüsselt nach Delikt)?

Im schweizerischen Strafrecht erfolgt die Einteilung strafbarer Handlungen systematisch nach ihrer Schwere in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Verbrechen sind Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, während Vergehen solche sind, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert werden (Art. 10 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB; SR 311.0). Übertretungen schliesslich sind Taten, die ausschliesslich mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB).

Ersatzfreiheitsstrafen treten an die Stelle von Geldstrafen, wenn diese nicht bezahlt werden und auf dem Betreuungsweg uneinbringlich sind, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht (Art. 36 StGB). Werden Bussen schuldhaft nicht bezahlt, so werden an deren Stelle Ersatzfreiheitsstrafen von einem Tag bis zu drei Monaten festgesetzt (Art. 106 StGB). Ersatzfreiheitsstrafen entfallen, wenn die betreffende Geldstrafe bzw. Busse nachträglich beglichen wird.

Im Zeitraum vom 31. März 2025 bis 31. März 2026 wurden Ersatzfreiheitsstrafen bei insgesamt 86 Personen vollzogen. Davon sind 15 ausserkantonale Fälle, beispielsweise aufgrund einer kurzfristigen Platzierung nach Verhaftung im Kanton. Zu beachten ist, dass einige Personen aufgrund von mehreren Bussenentscheiden bzw. Urteilen eine Ersatzfreiheitstrafe verbüsst haben. Die zu Grunde liegenden Delikte können statistisch nicht ausgewertet werden, weshalb eine entsprechende Auswertung manuell für den Zeitraum vom 31. März 2025 bis 31. März 2026 erfolgt ist:

Straftatbestand	Strafbarkeit	Verurteilungen
Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)	Verbrechen, Vergehen, Übertretungen	78
Diebstahl, Art. 139 (auch vollendetes Delikt, Versuch, geringfügiger Diebstahl)	Verbrechen (bei Geringfügigkeit Übertretung)	25
Hausfriedensbruch, Art. 186	Vergehen	9
Sachbeschädigung, Art. 144 (auch mehrfache und geringfügige Ausführung)	Vergehen	7
Tätlichkeit, Art. 126 (auch mehrfache Ausführung)	Übertretung	7
Beschimpfung, Art. 177 (auch mehrfache Ausführung)	Vergehen	5
Drohung, Art. 180 (auch mehrfache Ausführung)	Vergehen	4
Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Art. 292	Übertretung	3

Betrug, Art. 146 (auch mehrfacher und geringfügiger Ausführung)	Verbrechen	2
Einfache Körperverletzung, Art. 123	Vergehen	2
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Art. 285	Vergehen	2
Hinderung an einer Amtshandlung, Art. 286 (auch mehrfache Ausführung)	Vergehen	2
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Art. 147 (auch mehrfacher und geringfügiger Missbrauch)	Verbrechen	1
Erpressung, Art. 156 (auch versuchte und mehrfache Ausführung)	Verbrechen	1
Erschleichen einer Leistung, Art. 150 (auch geringfügige Ausführung)	Vergehen	1
Hehlerei, Art. 160	Verbrechen	1
Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Art. 179 ^{septies}	Vergehen	1
Nötigung, Art. 181 (auch mehrfache Ausführung)	Vergehen	1
Pornografie, Art. 197	Vergehen	1
Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren, Art. 323	Übertretung	1
Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) z.B. (grobe**) Verletzung der Verkehrsregeln*, Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung/Entzug/Aberkennung des Ausweises**, Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern**, Missbrauch von Ausweisen und Schildern**, Fahren in fahrunfähigem Zustand**/, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit**, pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall*, Unterlassen der Richtungsanzeige*, inkl. mehrfacher Ausführung)	Übertretung* Vergehen**	43
Personenbeförderungsgesetz (SR 745.1) («Schwarzfahren»; inkl. mehrfacher Ausführung)	Übertretung	17
Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121) (auch mehrfache Ausführung)	Grundsätzlich Vergehen, mit Ausnahme Konsum	9

	oder Handlungen zum Eigenkonsum (Anbau, Besitz etc.)	
Ausländer- und Integrationsgesetz (rechtswidrige Einreise/Aufenthalt**, Verletzung der Abmeldepflicht*)	Übertretung* Vergehen**	6
Kantonales Gesetz des Kantons Solothurn über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Gesetzbuches (BGS 311.1) (Ungehorsam gegen die Polizei, Öffentliche Belästigung durch Betteln)		2
Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1)		1
Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (SR 520.1)		1
Chauffeurverordnung (SR 822.221)		1
Sprengstoffgesetz (SR 941.41)		1
Waffengesetz (SR 514.54)		1
Schweizerische Zivilprozessordnung (Besitzesstörung/Übertretung eines richterlichen Verbots)		1

5. *Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zur sozialen Situation der von Ersatzfreiheitsstrafen betroffenen Personen vor (z. B. wirtschaftliche Situation, Wohnsituation, gesundheitliche Belastungen)?*

Die soziale Situation der Personen, welche Ersatzfreiheitsstrafen verbüssen, werden nicht systematisch erfasst, weshalb hierzu keine Aussagen getroffen werden können.

6. *Welche Möglichkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bestehen heute im Kanton (z. B. Ratenzahlungen, gemeinnützige Arbeit oder weitere) und wie häufig werden diese genutzt?*

Gemäss Praxis der Staatsanwaltschaft ist eine Ratenzahlung grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der zweiten Mahnung möglich. Daneben können Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt oder denen eine Busse auferlegt wurde, beantragen, dass die Strafverbüssung in Form von gemeinnütziger Arbeit erfolgen soll (Art. 79a Abs. 1 lit. c StGB).

Gemäss Statistik zeigt sich die Anzahl Fälle der gemeinnützigen Arbeit in den Jahren 2021 bis 2025 schwankend, ein klarer Trend ist nicht auszumachen, sondern eine eher volatile Entwicklung:

Jahr	Übertrag altes Jahr	Eingang	Erledigte Fälle
2021	55	180	200
2022	35	119	121
2023	33	141	145
2024	29	177	155
2025	51	154	147

Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit ist nach Art. 79a Abs. 2 StGB ausgeschlossen. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass säumigen Personen keine nachträgliche zweite Möglichkeit eingeräumt werden soll, den Vollzug in Form gemeinnütziger Arbeit zu beantragen. Damit soll verhindert werden, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verzögert und zusätzlicher administrativer Aufwand verursacht wird. Da die betroffene Person nicht von Anfang an ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, wird davon ausgegangen, dass bei Nichtzahlung häufig auch die Motivation für gemeinnützige Arbeit fehlt (siehe hierzu auch die Fragestunde des Nationalrates zum [Geschäft 25.7402](#)).

Demgegenüber können Ersatzfreiheitsstrafen ab 20 Tagen bis 12 Monaten in Form der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring) vollzogen werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 79b StGB). Im Zeitraum vom 31. März 2025 bis 31. März 2026 wurde dies in sechs Fällen angeordnet.

7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit von Ersatzfreiheitsstrafen im Vergleich zu alternativen Sanktionen wie gemeinnütziger Arbeit?

Ersatzfreiheitsstrafen sind im Allgemeinen als Mittel zu verstehen, die Durchsetzung rechtskräftig ausgesprochener Geldstrafen und Bussen zu gewährleisten. Ihre Wirkung liegt insbesondere in der präventiven Komponente, die verdeutlicht, dass eine ausgesprochene Strafe auch vollzogen wird. Damit erhöht sie auch die Zahlungsbereitschaft der betroffenen Personen. Diese Wirkung zeigt sich auch in der Praxis: Im Zeitraum vom 3

1. März 2025 bis 31. März 2026 wurden in 26 von 86 Fällen die ausstehenden Geldstrafen bzw. Bussen entweder vorzeitig oder unmittelbar nach dem Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe beglichen.

Demgegenüber werden alternative Vollzugsformen wie die gemeinnützige Arbeit als sozial besser integrierend und insgesamt zielführender beurteilt. Sie ermöglichen es, die betroffenen Personen in ein strukturiertes Umfeld einzubinden, gesellschaftlich nützliche Leistungen zu erbringen und gleichzeitig Verantwortung für das begangene Unrecht zu übernehmen. Gemeinnützige Arbeit kann aber, wie weiter oben ausgeführt nicht anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen werden.

Generell sind alternative Vollzugsformen einer Freiheitsstrafe im Gefängnis aus Sicht des Regierungsrates in vielen Fällen sinnvoller, da das schweizerische Strafrecht grundsätzlich auf eine Resozialisierung ausgerichtet ist. Sie erlauben es den verurteilten Personen, in ihrem sozialen, beruflichen und familiären Umfeld zu verbleiben und verhindern damit eine zusätzliche soziale Desintegration oder Entsozialisierung, wie sie durch einen Freiheitsentzug eintreten kann.

Darüber hinaus sprechen weitere Aspekte für den Einsatz alternativer Vollzugsformen:

- **Senkung Rückfallrisiko und Prävention:** Der Erhalt sozialer Bindungen unterstützt die Wiedereingliederung und reduziert Rückfallrisiken.
- **Verhältnismässigkeit:** Bei Bagatelldelikten oder finanziell bedingter Nichtzahlung erscheint ein Freiheitsentzug häufig als besonders einschneidend.
- **Ressourcenschonung:** Alternative Vollzugsformen entlasten die Haftinfrastruktur und reduzieren die Kosten des Strafvollzugs.
- **Individuelle Passgenauigkeit:** Alternative Vollzugsformen können stärker auf die persönliche Situation der betroffenen Person abgestimmt werden.
- **Gesellschaftlicher Nutzen:** Insbesondere die gemeinnützige Arbeit führt zu einem direkten Beitrag an die Allgemeinheit.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat Ersatzfreiheitsstrafen daher als mögliches Mittel innerhalb des Sanktionensystems. Alternative Vollzugsformen sind – soweit rechtlich und praktisch möglich – jedoch zu bevorzugen, da sie sowohl aus individual- als auch aus gesellschaftspolitischer Sicht oftmals die sachgerechtere Lösung darstellen.

8. Sieht der Regierungsrat kantonale Handlungsoptionen, um den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen zu reduzieren oder durch kostengünstigere und sozial nachhaltigere Instrumente zu ersetzen?

Der Regierungsrat sieht nur begrenzte kantonale Handlungsspielräume, da die Ersatzfreiheitsstrafe bundesrechtlich geregelt ist und der Vollzug entsprechender Sanktionen der Durchsetzung rechtskräftiger Entscheide dient. Innerhalb dieses Rahmens bestehen jedoch punktuelle Möglichkeiten, z.B. durch aktive Information vor Ort in den Gefängnissen zur Möglichkeit des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe in Form von Electronic Monitoring.

Ein grundlegender Ersatz der Ersatzfreiheitsstrafe durch andere Instrumente liegt jedoch nicht in der Kompetenz der Kantone, sondern in der Kompetenz des Bundes, weshalb der Regierungsrat diesbezüglich keinen Handlungsspielraum hat.

9. Ist der Regierungsrat bereit, die Transportunternehmen im Kanton dazu anzuhalten oder zu ermutigen, bei Reisen ohne gültigen Fahrausweis auf Strafanträge zu verzichten?

Es ist festzuhalten, dass dem Regierungsrat gegenüber den im Kanton tätigen Transportunternehmen keine unmittelbare Weisungsbefugnis zukommt. Diese Unternehmen handeln im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben sowie ihrer unternehmerischen Verantwortung grundsätzlich selbstständig. Eine Verpflichtung, auf die Einreichung von Strafanträgen bei Fahrten ohne gültigen Fahrausweis zu verzichten, liegt daher ausserhalb des Kompetenzbereichs des Regierungsrates.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung von Fahrpreisvorschriften und die Ahndung von Missbräuchen integraler Bestandteil des Systems des öffentlichen Verkehrs sind. Die Transportunternehmen sind gesetzlich gehalten, die Einnahmensicherung sicherzustellen und Gleichbehandlung gegenüber zahlenden Kundinnen und Kunden zu gewährleisten. Ein genereller Verzicht auf Strafanträge könnte diese Systemlogik untergraben und zu Ungleichbehandlungen führen sowie Anreiz für Missbrauch geben.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Regelungen schweizweit einheitlich ausgestaltet sind. Eine kantonal unterschiedliche Praxis würde zu Inkonsistenzen im Vollzug führen und dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zuwiderlaufen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit, die Transportunternehmen im Kanton zum Verzicht auf Strafanträge anzuhalten oder sie entsprechend zu ermutigen.

10. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, sich auf nationaler Ebene für eine Reform der Ersatzfreiheitsstrafe einzusetzen (z.B. Ersatzfreiheitsstrafen erst ab einer gewissen Bussenhöhe)?*

Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst, dass Ersatzfreiheitsstrafen in der Praxis häufig Personen in prekären finanziellen Verhältnissen betreffen, die nicht in der Lage sind, ausgesprochenen Bussen oder Geldstrafen nachzukommen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt und fällt damit in die Zuständigkeit des Bundes. Den Kantonen kommt in diesem Bereich primär die Aufgabe des Vollzugs zu, nicht jedoch der materiellen Ausgestaltung der Sanktionen. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen, etwa die Einführung einer Mindesthöhe für Bussen, ab welcher erst eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden kann, bedürfte folglich einer Anpassung des Bundesrechts.

Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass entsprechende Reformbestrebungen auf Bundesebene jüngst keine Mehrheit im Parlament gefunden haben (siehe [Motion 25.3638](#)).

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat derzeit davon ab, sich aktiv für eine entsprechende Reform auf nationaler Ebene einzusetzen.

Liestal, 9. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich